



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Postulat von Andreas Giger, SP-Fraktion: Einhaltung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe (LMV) bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge

Autor/in: [Andreas Giger](#)

Mitunterzeichnet von: Baumann, Bühler, Chappuis, Dambach, Degen, Fankhauser, Giger, Hänggi, Joset, Koch, Meschberger, Münger, Rüegg, Schweizer Kathrin und Schweizer Hannes

Eingereicht am: 9. Juni 2011

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Am 25. November 2009 hat das Bundesgericht in einer langjährigen Streitfrage - ausgelöst durch eine Klage der Paritätischen Berufskommission Bau Aargau - abschliessend entschieden (BGU 4A_377/2009):

"Die Transportdienstleistungen in den Bereichen Aushub, Kieslieferung, Abbruch und Depo- nie/Recycling gehören als integraler Bestandteil zu den entsprechend auf dem Baumarkt angebotenen Gesamtleistungen und unterstehen damit den allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des LMV."

Das Bundesgericht hielt ausdrücklich fest, dass es keine Ausnahme für Bautransporte von Dritten (Unterakkordanten) gibt und begründet dies wie folgt:

"Der Zweck der Allgemeinverbindlicherklärung, unlautere Wettbewerbsvorteile zu verhindern, kann nur erreicht werden, wenn die Regeln des entsprechenden Gesamtarbeitsvertrages grundsätzlich von sämtlichen Anbietern auf einem bestimmten Markt eingehalten werden müssen."

Die Wettbewerbsvorteile für Anbietende von Bautransportleistungen, die sich nicht an den LMV halten, sind beträchtlich. Im Vergleich zum Transportgewerbe sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Bauhauptgewerbe bedeutend besser: rund 10% höhere Löhne, tiefere Wochenarbeitszeit (40,5 statt 48 Stunden), eine Woche mehr Ferien und frühzeitiger Altersrücktritt ab 60.

Dieses Bundesgerichtsurteil muss für die Arbeitsvergaben von Bautransportdienstleistungen Konsequenzen haben. Dies sowohl wenn die öffentliche Hand direkt an Bautransportfirmen Aufträge erteilt, aber insbesondere auch wenn beauftragte Baufirmen, General- oder Totalunternehmungen im Unterakkord mit Bautransportfirmen zusammen arbeiten. Firmen, welche einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag nicht einhalten, sind von einem Vergabeverfahren auszuschliessen, damit die korrekt handelnden Baufirmen nicht aus dem Wettbewerb gedrängt werden, das Prinzip der gleich langen Spiesse durchgesetzt wird und die Arbeitnehmenden des Bauhauptgewerbes nicht einem Lohn- und Sozialdumping ausgesetzt werden.

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG wehrt sich auch eineinhalb Jahre nach dem abschliessenden Entscheid des Bundesgerichtes das Urteil umzusetzen und verweigert damit den BauhauffeurlInnen die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die ihnen eigentlich zustehen.

Die öffentliche Hand ist aufgrund der geltenden Bestimmungen dazu angehalten, nicht mit Firmen zusammen zu arbeiten, die geltendes Recht brechen.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland wird deshalb aufgefordert, im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens sicherzustellen, dass keine Arbeiten direkt oder indirekt an Bautransportfirmen vergeben werden, welche den LMV rechtswidrig nicht einhalten.